

1. Straf- und Zivilverfahren bei den Amtsgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Kreisgerichte über;
2. Strafverfahren erster und zweiter Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über;
3. Zivilverfahren erster Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr sachlich und örtlich zuständigen Kreis- oder Bezirksgerichte über;
4. Zivilverfahren zweiter Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über;
5. Straf- und Zivilverfahren bei den Oberlandesgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über, wobei Revisionen nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende geführt werden. Zivilverfahren zweiter Instanz gehen auf das Oberste Gericht über, soweit dessen Zuständigkeit nach diesem Gesetz begründet ist.

§ 72

(1) Die Wahlperiode der von der Volkskammer bereits gewählten Richter des Obersten Gerichts beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Alle übrigen Richter werden vom Minister der Justiz neu ernannt.

(3) Die zur Zeit gewählten Schöffen üben ihr Amt bis zum Ablauf des Jahres 1954 aus. Notwendige Nachwahlen werden in entsprechender Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen über die Schöffenwahlen durchgeführt. Im übrigen bestimmt sich die Tätigkeit der Schöffen nach diesem Gesetz.